

Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Satzung über die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

**(S t r a ß e n r e i n i g u n g s g e b ü h r e n -
s a t z u n g)**

Satzung

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3, 4, 6, und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG.- LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am folgende Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung durch und erhebt dafür Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind.
Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch Zugang, Zufahrt oder Wohnweg möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, auch wenn das Grundstück von der Straße nur über eine private Zufahrt erschlossen ist. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Nießbraucher (§ 1030 des Bürgerlichen Gesetzbuches-BGB), Erbbauberechtigten (Gesetz über das Erbbaurecht-Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht-WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

- (4) Beim Wechsel der Gebührenpflicht geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Der Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, werden die Grundstückseiten an den Straßen der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite, abzüglich 10 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung, maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung maßgeblich.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1	1,76 €
Reinigungsklasse 2	0,76 €

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen (z.B. Baustellenbetrieb o.ä.) vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, z.B. widerrechtliches Parken, gehindert ist, die Straßenreinigung satzungsgemäß durchzuführen.

- (3) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht ebenfalls, wenn in den Wintermonaten die Straßenreinigung in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung der Straßenreinigungsgebühr nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren werden mit der Grundsteuer erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig
- (4) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 KAG-LSA. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bitterfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.11.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 24.01.2002.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin

SIEGEL

Anlage
Straßenverzeichnis